

## **Tagungsbericht von der Fachtagung Personenschaden – Forum Personenschaden 2019**

von Angelika Lehmacher[1]

Das im Juli 2019 gegründete Institut für faire Schadensregulierung hat am 7./8.11.2019 das erste Forum Personenschaden 2019 in Berlin ausgerichtet. Das Institut hat es sich zur Aufgabe gemacht, allen am Personenschadensausgleich Beteiligten das zur Verfolgung ihrer Interessen erforderliche Wissen zu vermitteln und ein Diskussionsforum zu bieten, um somit der Rechtsfortbildung Fortgang zu geben.

Das erste Forum Personenschaden befasste sich zu Beginn der Tagung mit dem für alle Sozialversicherungsträger und Rechtsanwälte höchst brisanten Thema „Actineo“ und der damit einhergehenden Flut von Beleganforderungen an die Sozialversicherungsträger. Hintergrund dieser Themenwahl ist die Tatsache, dass nahezu alle Assekuranzunternehmen, die Schadensfälle mit Sozialversicherungsträgern, insbesondere den Unfall- und Krankenversicherungsträgern, regulieren, die Firma Actineo mit der Rechnungsprüfung beauftragt haben. Hierfür leiten die Assekuranzunternehmen alle Belege der Sozialversicherungsträger an die Firma Actineo weiter. Dieser Umstand führt bei allen betroffenen Sozialversicherungsträgern dazu, dass sie sich einer unglaublichen Flut von Beleganforderungen und standardisierten Kürzungen der geltend gemachten Schadens- und Regressforderungen ausgesetzt sehen, was wiederum erhebliche personelle Kapazitäten bindet, die der eigentlichen Sachbearbeitung des Sozialversicherungsträgers dann nicht zur Verfügung stehen. Die Schadensregulierung wird in vielen Fällen von der Firma Actineo unmittelbar selbst durchgeführt, obwohl sich die Sozialversicherungsträger dem aus (datenschutz-) rechtlichen Gründen verweigert haben. Bei allen Sozialversicherungsträgern steht zudem die Frage im Raum, ob diese „Auftragsdatenverarbeitung“ datenschutzrechtlich zulässig ist.

Herr Kornes, Leiter der Stabsstelle Grundsatzfragen der Regressabteilung der BGRCl, arbeitete in einem höchst interessanten und außerordentlich fundierten Beitrag auf der Fachtagung heraus, dass das „System Actineo“, wie es um der Kürze willen auf der Tagung teilweise genannt wurde, den normalen Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung sprengt. Mit umfangreichen Zahlen und Fakten belegte er, dass die Firma Actineo einen sog. Big Data Bestand aufgebaut hat, unter anderem scheinbar auch auf der Grundlage der von den Sozialversicherungsträgern eingereichten Belege, und damit um Kunden wirbt. Mit seiner hervorragenden Recherche hat er einmal die Dimension des „Systems Actineo“ offen- und zum anderen die Basis für die folgende datenschutzrechtliche Einordnung dieser Verfahrensabläufe

gelegt.

Herr Raum, Ministerialrat beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), untersuchte sodann den oben dargestellten Sachverhalt aus Sicht des Datenschützers. Zunächst legte der Datenschutzexperte die rechtliche Grundlage für die Verarbeitung von Daten im Sozialrecht dar. Mit Bezug auf die Firma Actineo kam er zu dem Ergebnis, dass die von Herrn Kornes aufgearbeiteten Fakten dafürsprächen, dass der Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung der Firma Actineo für das einzelne Assekuranzunternehmen weit überschritten werde. Anschließend widmete er sich den Grundsätzen der sog.

Funktionsübertragung. Diese unterscheidet sich von der Auftragsdatenverarbeitung dadurch, dass der externe Dienstleister unabhängig vom Auftraggeber und dessen Weisungen das Recht erhält, eigenmächtig wirtschaftlich zu handeln und dass ihm die Nutzungsrechte für sämtliche Daten übertragen werden. Damit aber habe die externe Firma die Verantwortung für die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Vorschriften. Im Ergebnis stellte Herr Raum fest, dass aus seiner Sicht nach den dargelegten Fakten das „System Actineo“ datenschutzrechtlich bedenklich erscheine.

Herr Hülsmann, stellvertretender Vorsitzender der Deutschen Vereinigung für Datenschutz (DVD) e.V., führte das Thema aus Sicht einer Datenschutzvereinigung fort. Er wies zunächst auf den besonderen Schutz medizinischer Daten hin. Im Ergebnis kam er wie sein Vorredner zu dem Ergebnis, dass die Weitergabe von Daten an die Firma Actineo datenschutzrechtlich fragwürdig sei. Jedoch machte er eindeutiger als sein Vorredner klar, dass nach seiner Ansicht, eine Rechtsgrundlage für das „Datawarehouse Actineo“ fehle und deshalb eine Dunkeldatenverarbeitung vorzuliegen scheine.

Herr RA Thoenneßen, MBA, LL.M, Fachanwalt für Verkehrs-, Versicherungs- und Medizinrecht, befasste sich in seinem Vortrag mit der Frage, welche Belege ein Sozialversicherungsträger im Regress nach § 110 SGB VII und nach § 116 SGB X überhaupt vorlegen müsse. In einem fesselnden Vortrag machte er u.a. deutlich, dass die gehandhabte Praxis, dass die Assekuranzunternehmen Daten und Belege der Sozialversicherungsträger selbst dann an die Firma Actineo weitergäben, wenn letztere dem vorab widersprochen hatten, eindeutig rechtswidrig sei. Unter Bezugnahme auf das RDLG und § 1 GWB vertrat er die zudem Ansicht, dass das „System Actineo“ auch kartellrechtlich nicht unbedenklich sei.

Daran schloss sich ein Vortrag von Herrn Dr. Scholten, Vors. Richter am OLG Düsseldorf, zum Beweisrecht an. Unter Bezugnahme auf zahlreiche Urteile verdeutlichte Herr Offenloch selbst

gestandenen Juristen noch einmal die Grundsätze der Beweislast und den Umfang des Beweismaßstabes in Schadensfällen.

Dieser Vortrag wurde von Frau RAin Mathis, Fachanwältin für Verkehrsrecht, aus Sicht der Rechtsanwältin ergänzt. An Hand zahlreicher, sehr interessanter Fälle aus ihrer Praxis stellte sie Beweislastprobleme bei konkreten Themen wie beispielsweise der Helmpflicht, beim Übersehen oder zu spät diagnostizierter Verletzungen, bei Verdienstschäden von Kindern und jungen Leuten und anderen, für den Schadensrechtler relevanten Themen, anschaulich dar. Am nächsten Tagungstag widmete sich das Forum Personenschaden der zweiten Aufgabe, die sich das Institut für faire Schadensregulierung gestellt hat, nämlich dem Rechtsprechungsupdate. Herr Offenloch, Richter am VI. Zivilsenat des BGH, erläuterte die aktuelle Rechtsprechung zu Fragen der Verschuldens- und Gefährdungshaftung. Herr Prof. Dr. Huber, RWTH Aachen, erquickte die Teilnehmenden mit einem außerordentlich pointierten und kurzweiligen Vortrag zur Fragen des Umfangs des Personenschadens. Herr RA Engelbrecht, Fachanwalt für Verkehrsrecht, trug die aktuelle Rechtsprechung zum Regress der Sozialversicherungsträger und zur Haftungsprivilegierung beim Arbeitsunfall vor und rundete damit die zuvor erörterten Rechtsprechungsthemen zum Schadensrecht auf der Grundlage seiner großen Erfahrung als Rechtsanwalt für viele Sozialversicherungsträger ab. Zum Abschluss ging Herr RA Wilhelmy auf die Rechtsprechung zur Arzthaftpflicht ein.

Zusammenfassend bleibt aus meiner Sicht festzustellen, dass sich das Forum Personenschaden 2019 durch nicht nur fachlich, sondern auch rhetorisch exzellente Referenten ausgezeichnet hat. Die Veranstaltung hat das für alle an der Schadensregulierung Beteiligten höchst brisante Thema Actineo vollumfänglich aufgearbeitet und den Anwesenden Handlungsalternativen aufgezeigt. Die anwesenden Vertreter und Vertreterinnen der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger hat die hervorragende Aufarbeitung dieses Themas dazu bewogen, die gewonnenen Erkenntnisse zu weiteren Gesprächen auf Spitzenverbandsebene zu nutzen. Das umfassende Rechtsprechungsupdate hat die Teilnehmenden auf den aktuellen Stand der Schadensrechtsprechung gebracht. Das Konzept der Veranstaltung, nach jedem Vortrag eine Viertelstunde für Fragen und Diskussionen einzuräumen, ist außerordentlich befruchtend und bei den Teilnehmenden gut angekommen, denn Fragen zu einem Vortrag blieben nicht, wie bisweilen in anderen Veranstaltungen, unbeantwortet und die Beiträge der Teilnehmenden gaben Anlass zu weiterführender Diskussion in den Pausen und beim gemeinsamen Abendessen. Insgesamt war es aus meiner

Sicht eine außerordentlich erfolgreiche Auftaktveranstaltung, der man nur eine ebensolche erfolgreiche Weiterführung wünschen kann.

[1] Die Verfasserin ist Leiterin des Referates Regressrecht der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und

Dozentin für Sozial-, Arbeits- und Zivilrecht an der Hochschule der DGUV (HGU)